

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **7 (1867)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:

Jährlich Fr. 3. —
Halbjährlich „ 1. 50

Nro 3.

Einrückungsgebühr:

Die Zeile 10 Rp.
Sendungen franko.

Berner-Schulfreund.

1. Februar.

Siebenter Jahrgang.

1867.

Dieses Blatt erscheint monatlich zweimal. Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition.  Alle Einsendungen sind an die Redaktion in Steffisburg zu adressiren.

Zur Besoldungsfrage der bernischen Primarlehrer.

(Eingefandt von der Kreissynode Saanen.)

Nachdem die Bemühungen der Schulbehörden unseres Kantons um eine Aufbesserung der Primarlehrerbesoldungen in dem von der Vorsteherchaft der Schulsynode unterm 26. Dezember 1864 an die Lit. Erziehungsdirektion gerichteten „Vorschlag“ einen vorläufigen Abschluß gefunden hatten, hat bekanntlich die Schulsynode unterm 29. Oktober abhin neuerdings beschlossen, die Lit. Erziehungsdirektion um eine baldige Anbandnahme dieser Angelegenheit zu ersuchen. Nach den von Hrn. Erziehungsdirektor Kummer persönlich abgegebenen Erklärungen scheinen wir auch wirklich hoffen zu dürfen, daß in nicht gar zu langer Zeit unsere oberste Landesbehörde Gelegenheit haben werde, einen entscheidenden Schritt zur Hebung der Lage der Primarlehrer und damit der Volksschule überhaupt zu thun. — Es mag daher wohl auch an der Zeit sein, daß von der Vorsteherchaft der Schulsynode ausgearbeitete Projekt- und Besoldungsgesetz einer allseitigen Prüfung zu unterwerfen und freimüthig in der Presse zu besprechen; daher denn die Kreissynode Saanen nicht Anstand nimmt, mit gegenwärtigen Zeilen die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf einen nicht unwichtigen Punkt des Projekt-Besoldungsgesetzes zu lenken.

Es betrifft dieß den in den §§ 10—13 niedergelegten Grundsatz, daß die Familie sich an der Besoldung des Lehrers mit einem Schul-